

„Mehr Wohnungen für Flüchtlinge statt Übergangswohnheime“ - Flüchtlinge setzen Rechte durch – Bremer Politik will Sammellager vermeiden

Nach Leverkusen und Berlin hat auch die Stadt Bremen die verpflichtende Unterbringung von Flüchtlingen in sogenannten Übergangswohnheimen aufgehoben. Bereits seit April 2013 können Asylsuchende nach der dreimonatigen Unterbringung in der Erstaufnahme in private Wohnungen ziehen.¹ Zusätzlich wurden strukturelle Erleichterungen und eine Betreuungstruktur geschaffen, die es seither etwa 700 Personen² ermöglicht hat, zeitnah in Privatwohnungen statt dauerhaft in Sammelunterkünften zu leben. Damit wurde nicht nur das Aufnahmeverfahren entbürokratisiert, sondern den geflüchteten Menschen auch ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht.

Unterstützung bei der Wohnungssuche erhalten die Geflüchteten von dem speziell eingerichteten Betreuungsdienst mit einer zentralen Wohnungsvermittlung und weiteren Mitarbeitenden in den Wohnheimen. Träger ist die AWO Bremen, finanziert wird dies durch die Kosteneinsparungen der entfallenden Sammelunterbringung. Der Betreuungsdienst koordiniert Termine, sondiert Angebote, organisiert Besichtigungen und erläutert Vertragliches. Neben den Mietkosten übernimmt das Bremer Amt für soziale Dienste anfallende Mietkautionen bzw. Deponate und Genossenschaftsanteile. Die Kostenübernahme der Erstausstattung der Wohnungen erfolgt ebenfalls analog der Regelungen des SGB XII (mit Verzicht auf das Sachleistungsprinzip). Ergänzend wurde Flüchtlingen im Status der Duldung ermöglicht, einen Wohnbezugsgutschein (B-Schein) zu beantragen.³ Zusätzlich stellt die bremische Wohnungsbaugesellschaft Gewoba seit Anfang 2014 monatlich 20 Wohnungen zur Vermittlung zur Verfügung. Damit wurden wesentliche strukturelle Hemmnisse aufgehoben, neue Wohnraum-Kapazitäten geschaffen und menschenunwürdige Unterbringung in Zelten oder auf Schiffen verhindert.

Die Vorgeschichte:

Mit dieser Entscheidung im März 2013 geht ein zwei Jahre dauernder Prozess erfolgreich zu Ende, zu dessen Beginn die Wohndauer in den Bremer Flüchtlingsunterkünften noch drei Jahre betrug.

Alles begann 2011 mit einer großen Demonstration: Gegen renovierungsbedürftige Wohnanlagen mit Sammelduschen, Wachpersonal und Mehrbettzimmern.

Flüchtlinge und VertreterInnen verschiedener Initiativen, wie dem Flüchtlingsrat, nahmen im Anschluß Gespräche mit Behörden, PolitikerInnen und Wohnungsbaugesellschaften auf. Auf der Basis bestehender und erprobter Modelle aus anderen Städten, wie etwa Leverkusen, Köln oder Berlin, wurden Lösungswege zur Vermeidung von Sammelunterkünften diskutiert.

Im Sommer 2011 hob dann die führende Bremer Wohnungsbaugesellschaft, Gewoba, alle Einschränkungen bei der Wohnungsvergabe für Flüchtlinge auf.⁴ Nach weiteren Gesprächen mit Politik und Behörden und öffentlichen Info- und Diskussionsveranstaltungen hat schließlich die Bremer Bürgerschaft im April 2012 beschlossen, die Neuorganisation der Unterbringung von Flüchtlingen in Wohnungen zu entwickeln. Dafür wurde ein Beteiligungsverfahren vorgeschrieben, an dem auch der Flüchtlingsrat teilnahm. Hier wurden rechtliche Vorgaben den bestehenden Lösungswegen gegenübergestellt und konkrete Massnahmen beschlossen, die zu dem bestehenden Konzept führten.

Insbesondere die nach wie vor hohe Zahl von Schutzsuchenden, die nach Deutschland flüchten, machen es notwendig, dass auch andere Kommunen und Bundesländer über die unbürokratische und menschenwürdige Unterbringung in Wohnungen nachdenken. Mittelfristig ist zusätzlich eine Förderung des sozialen Wohnungsbaus nötig, um Sammelunterkünfte zu vermeiden.

¹ <http://www.fluechtlingsrat-bremen.de/2013/02/wohnungen-fur-alle/>

Ausgenommen sind Asylsuchende, deren Antrag als unzulässig (§ 27a AsylVfG), unbeachtlich (§ 29 AsylVfG) oder offensichtlich unbegründet (§ 30 AsylVfG) rechtmäßig abgelehnt wurde. Diese Personen können nach einer Wohndauer von 6 Monaten eigenen Wohnraum beziehen.

² Nach Auskunft des Bremer Sozialsenats, Stand August 2014

³ <http://www.fluechtlingsrat-bremen.de/2012/09/behorde-erleichtert-wohnungssuche/>

⁴ Die Gewoba hatte bis zu diesem Zeitpunkt von Flüchtlingen eine einjährige Aufenthaltserlaubnis als Voraussetzung für Mietverträge verlangt.